

**Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die
Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an
nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen**

Vom 26. Juni 2023

Aufgrund des § 140 Absatz 2 und des § 126 Absatz 2 Nummer 3 in Verbindung mit Absatz 1 des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 156, 163), verordnet das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Änderung der Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen

Die Landesverordnung über die Abiturprüfung für Externe sowie für Schülerinnen und Schüler an nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen und Waldorfschulen vom 6. Juli 2018 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 263), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. August 2022 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 360), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu Teil 4 enthält folgende Fassung:

„Teil 4
Schlussbestimmung“.
 - b) Die Angaben zu § 18a und § 18b werden gestrichen.
 - c) Die Angabe zu § 19 enthält folgende Fassung:

„§ 19 – Inkrafttreten“.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 1 einleitender Satz wird die Angabe „geändert durch Verordnung vom 30. September 2021 (NBl. MBWK. Schl.-H. S. 332)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. August 2022 (NBl. MBWFK Schl.-H. S. 315)“ ersetzt.
3. In § 3 Absatz 3 Nummer 6 wird das Wort „Allgemeine“ durch das Wort „allgemeine“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Biologie“ die Wörter „und Informatik“ eingefügt.
 - b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Pflichtfächer in der Prüfung sind Deutsch, ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen, darunter Englisch, Französisch oder Latein. Mathematik muss schriftliches Prüfungsfach sein.“
 - c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„Die Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten wählen unter den schriftlich zu prüfenden Fächern drei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. Darunter müssen sich zwei der Fächer Mathematik, Deutsch oder Fremdsprache befinden.“
5. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil von Nummer 1 werden nach den Wörtern „ein Fachausschuss gebildet, der aus“ die Wörter „den folgenden“ eingefügt und die Wörter „mit der Befähigung gemäß Absatz 1 Satz 4 wie folgt“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die oder der Vorsitzende muss die Befähigung gemäß Absatz 1 Satz 4, die übrigen Mitglieder müssen eine Befähigung gemäß Absatz 1 Satz 4 oder 5 besitzen.“

b) Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Bei Abstimmungen besteht die Pflicht zur Stimmabgabe; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 5 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „den Fachanforderungen der jeweiligen Fächer und“ eingefügt.

bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen nicht alle Aufgabenvorschläge den Sachgebieten entnommen sein, die gemäß den Fachanforderungen der jeweiligen Fächer und den Lehrplänen für die Oberstufe an öffentlichen Gymnasien und Gemeinschaftsschulen im zweiten Jahr der Qualifikationsphase unterrichtet werden.“

b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Unter diesen Fächern müssen sich die in § 4 Absatz 4 Satz 1 genannten Fächer befinden, in denen der Prüfling nicht schriftlich geprüft worden ist.“

c) Absatz 5 wird gestrichen.

d) Die Absätze 6 bis 12 werden zu den Absätzen 5 bis 11.

e) Absatz 10 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Erfolgt in einem schriftlichen Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung, wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus dem schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil gebildet, nachdem zuvor die jeweiligen Prüfungsteile mit dem Faktor gemäß § 8 Absatz 1 multipliziert worden sind.“

7. In § 9 Absatz 3 werden die Wörter „in der Fassung vom 9. Juni 2017“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

8. In § 11 Absatz 3 Nummer 4 wird das Wort „Allgemeine“ durch das Wort „allgemeine“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Absatz 1, 4 bis 7, 9 bis 11 gilt entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „§ 4 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 6“ ersetzt.

c) In Absatz 5 werden die Wörter „in der Fassung vom 9. Juni 2017“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

10. In § 15 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „allgemeine“ durch das Wort „Allgemeine“ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden folgende Sätze 2 und 3 eingefügt:

„Erfolgt in einem schriftlichen Prüfungsfach eine mündliche Ergänzungsprüfung, wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus dem schriftlichen und münd-

lichen Prüfungsteilen gebildet, nachdem zuvor die jeweiligen Prüfungsteile mit dem Faktor gemäß Satz 1 multipliziert worden sind. Ergibt sich dabei eine halbzahlige Punktzahl, wird aufgerundet.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 13 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 14 Absatz 3“ ersetzt.

12. In § 17 Absatz 4 werden die Wörter „in der Fassung vom 9. Juni 2017“ durch die Wörter „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

13. Die Angabe zu Teil 4 erhält folgende Fassung:

„Teil 4
Schlussbestimmung“.

14. § 18a und § 18b werden gestrichen.

15. Der § 19 erhält folgende Fassung:

„§ 19
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 31. Juli 2018 in Kraft.“